

Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bedingungen und Geltungsbereich

(1) Die Bestellung durch die FKN GROUP erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt die FKN GROUP nicht an, auch wenn die FKN GROUP diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der FKN GROUP und dem Verkäufer getroffen werden, bedürfen aus Beweisgründen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

(1) Bestellungen durch die FKN GROUP können in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Soweit sich aus der Bestellung durch die FKN GROUP nichts anderes ergibt, ist die FKN GROUP an die Bestellung 10 Werktage ab Datum der Bestellung gebunden.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Auftrag unter Bestätigung der verbindlichen Lieferzeit innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Bestellung schriftlich zu bestätigen.

(3) An Angebotsunterlagen, z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die FKN GROUP Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der FKN GROUP nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von der FKN GROUP zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie an die FKN GROUP unaufgefordert zurückzugeben.

(4) Werkzeuge, die die FKN GROUP dem Verkäufer zur Verfügung stellt, oder die von diesem oder Dritten zu Vertragszwecken gefertigt werden, bleiben im Eigentum der FKN GROUP oder gehen spätestens nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum der FKN GROUP über. Sie sind durch den Verkäufer als Eigentum von FKN GROUP kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern, angemessen zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Verkäufer tritt der FKN GROUP schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die FKN GROUP nimmt diese Abtretung an. Die Verwendung der Werkzeuge für die Bearbeitung von Aufträgen Dritter ist nicht erlaubt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. Mehrwertsteuer und sind Festpreise. Nachforderungen aufgrund unwesentlicher Mengenänderungen (+/- 10%) sind ausgeschlossen. Transport- und Verpackungskosten bis zur angegebenen Versandanschrift, etwaige Zollkosten und sonstige Nebenkosten sind in den Preisen enthalten. Die Lieferscheine sind beizufügen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe und Rechnungen, sowie sämtliche Korrespondenz, müssen die Bestellnummer der FKN GROUP enthalten.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung ist die FKN GROUP zu einem Abzug von 3% Skonto berechtigt. Zahlungen können durch Überweisung erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der Absendung/Überweisung maßgeblich.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der FKN GROUP im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Sind keine Liefertermine angegeben, hat die Lieferung unverzüglich zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart ist, der Eingang der Lieferung an dem in der Bestellung genannten Ort.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die FKN GROUP unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, oder – falls keine Lieferzeit angegeben ist – diese nicht unverzüglich erfolgen kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen der FKN GROUP die gesetzlichen Ansprüche zu. Die FKN GROUP ist berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt die FKN GROUP Schadensersatz, steht dem Verkäufer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Ist der Verkäufer in Verzug, kann die FKN GROUP –neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen– pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 0,2 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware.

§ 5 Gefahrenübergang und Qualität

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf die FKN GROUP über.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Vorgaben der REACH-Verordnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006) einzuhalten und damit die zur Herstellung der Vertragsprodukte verwendeten Materialien und Vorerzeugnisse durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Die Qualität und Beschaffenheit der Vertragsprodukte muss REACH-konform sein.
- (4) Der Verkäufer garantiert, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs sämtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 6 Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

- (1) Die Vorschriften zur kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§ 377 HGB) gelten mit folgenden Maßgaben: Der AG wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung diese bzgl. offensichtlicher Transportschäden prüfen. Entdeckt der AG hierbei einen Mangel, wird er diesen dem AN unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel (Identität, Menge, Maßhaltigkeit, Ausführungsqualität) wird der AG, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, jedoch spätestens vor der Weiterverarbeitung, dem AN unverzüglich anzeigen.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der FKN GROUP ohne Einschränkung zu. Die FKN GROUP ist berechtigt, nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Der Verkäufer kann die der FKN GROUP gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, wofür der Verkäufer die Beweislast trägt. Schadensersatzansprüche, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleiben der FKN GROUP ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Bei Gefahr in Verzug oder im Falle einer besonderen Eilbedürftigkeit ist die FKN GROUP berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen.
- (4) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang. Handelt es sich bei der Ware jedoch um solche, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre und 4 Wochen ab Ablieferung der Ware am Erfüllungsort.

§ 7 Eigentumsübergang

Das Eigentum der gelieferten Ware geht mit Übergabe an FKN GROUP unmittelbar auf FKN GROUP über.

§ 8 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherung

(1) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er die FKN GROUP insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Verkäufer ist in diesem Rahmen auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer oder im Zusammenhang mit einer der FKN GROUP durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über eine solche wird die FKN GROUP den Verkäufer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen und ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten; stehen der FKN GROUP weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und der FKN GROUP diese auf Anforderung nachzuweisen.

§ 9 Beistellungen

Der Verkäufer haftet für den Untergang, den Verlust und für Beschädigungen an beigestellten Teilen. Sofern die beigestellten Teile durch den Verkäufer nicht vertragsgerecht verarbeitet werden, hat der Verkäufer, ungeachtet sonstiger Ansprüche, die Kosten der verarbeiteten, beigestellten Teile und deren Beschaffung, sowie den Wert des Vertragsproduktes zu ersetzen.

§ 10 Umweltschutz / Arbeitssicherheit

(1) Die gesamte FKN GROUP setzt sich nachhaltig für den Umweltschutz ein.

(2) Die FKN GROUP erwartet auch von seinen Lieferanten aktives Handeln zum Umweltschutz und wird diese Aspekte sowohl bei der Auswahl seiner Lieferanten berücksichtigen als auch in die Lieferantenbewertung am Jahresende mit einfließen lassen.

(3) Die Arbeitnehmer und Mitarbeiter des Verkäufers verpflichten sich, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1.) Die Einhaltung der allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften, sowie der korrekte Umgang mit allen Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen. Die Arbeitnehmer und Mitarbeiter des Verkäufers müssen Zugang zu den erforderlichen Informationsquellen (Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen), sowie zu der erforderlichen Schutzausrüstung haben. Die entsprechenden Unterweisungen müssen dokumentiert werden.
- 2.) Nachweis ausreichender Qualifikation für die auszuführenden Tätigkeiten.
- 3.) Bei Tätigkeiten von besonderer Gefährdung müssen fachlich und persönlich geeignete Personen eingesetzt werden. Eine geeignete Person des Verkäufers muss für die Aufsicht dieser Arbeiten zur Sicherheit eingesetzt werden.
- 4.) Die in den Arbeitsstätten eingesetzten Betriebsmittel müssen den einschlägigen staatlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind der FKN GROUP auf Verlangen nachzuweisen.
- 5.) Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel der FKN GROUP dürfen durch den Verkäufer nur dann verwendet werden, wenn dies ausdrücklich vertraglich geregelt ist.
- 6.) Etwaige Gefährdungen, welche zur Erledigung des Auftrages führen können, sollten vor Aufnahme der Tätigkeiten ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe schriftlich festgelegt werden.
- 7.) Die Arbeitnehmer und Mitarbeiter des Verkäufers erhalten nur Zutritt zu den Betriebsbereichen, in denen sie die vereinbarten Tätigkeiten ausführen.

(4) Der Verkäufer haftet für Schäden, welche von Seiten seiner Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder Dritten aus der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzvorschriften gegenüber der FKN GROUP entstehen.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung, sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Musterwerkzeuge und Fertigungsmittel und sonstige Dinge geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung der FKN GROUP vor.

(2) Ohne die vorherige, schriftliche Zustimmung der FKN GROUP darf der Verkäufer in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

§ 12 Schutzrechte Dritter

(1) Der Verkäufer garantiert und sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Der Verkäufer stellt die FKN GROUP und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtverletzungen auf erstes Anfordern frei und trägt auch alle Kosten, die der FKN GROUP in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

(1) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz der FKN GROUP in 74632 Neuenstein. Die FKN GROUP ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem zuständigen Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von FKN GROUP-Erfüllungsort.

(3) Für alle zwischen der FKN GROUP und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Soweit diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

§ 14 Datenschutz

(1) Die FKN GROUP erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten, soweit dies für die Erbringung der Leistungen notwendig ist.

(2) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

(3) Die Mitarbeiter der FKN GROUP sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, gem. § 5 BDSG, verpflichtet.

(4) Der Verkäufer hat jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten kann der Verkäufer sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten (info@fkn-group.com) wenden.

Die FKN GROUP:

FKN HOLDING GmbH & Co. KG
Kirchensaller Straße 36
74632 Neuenstein/Germany

FKN Fassaden GmbH & Co. KG
Kirchensaller Straße 36
74632 Neuenstein/Germany

P+E Fassaden GmbH & Co. KG
Kirchensaller Straße 36
74632 Neuenstein/Germany

BTN Blechteile GmbH & Co. KG
Kirchensaller Straße 36
74632 Neuenstein/Germany